

Allgemeine Vertragsbestimmungen

der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt für Leistungen Freiberuflich Tätiger - AVB KST

(Stand der letzten Änderung 02/2024)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2	Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele
§ 3	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
§ 4	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 5	Auskunftspflicht des Auftragnehmers
§ 6	Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 7	Urheberrecht
§ 8	Zahlungen
§ 9	Kündigung
§ 10	Abnahme, Haftung und Verjährung
§ 11	Haftpflichtversicherung
§ 12	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 13	Arbeitsgemeinschaft
§ 14	Anwendbares Recht
§ 15	Schriftform
§ 16	Sonstige Vereinbarungen

Vorbemerkungen

Die Parteien stehen zueinander in Geschäftsbeziehung. Dabei erhält jede der Parteien möglicherweise vertrauliche Informationen bezüglich der anderen Partei. Mit Abschluss dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, die jeweils von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat in Abhängigkeit der ihm übertragenen Pflichten insbesondere folgende Regelwerke in der jeweils für die Zeit der Planung und der Baudurchführung geltenden Fassung zu beachten:
 - 1.2.1 die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes - RLBau -
 - 1.2.2 die gesetzlichen Bestimmungen des Öffentlichen Vergabewesens in der jeweils geltenden Fassung wie:
 - die §§ 7, 24, 34, 54, 55, 56, 58 und 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) und ihre Verwaltungsvorschriften,
 - das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)
 - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabeverordnung (VgV).
 - 1.2.3 die Vergabe- und Vertragsordnung bzw. Verdingungsordnungen:
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -,
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B - VOL/B -,
 - die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - 1.2.4 das für das Land Sachsen-Anhalt mit Maßgaben eingeführte Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes - VHB -
- 1.3 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.

- 1.4 Weder der Auftragnehmer noch eine der in § 16 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb, unterhalb oder außerhalb (s. § 100 Abs. 2 GWB) der in der VgV festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch ihn nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
- 1.6 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Leistungsumfang und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- Bei der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer an den genehmigten Bauantrag gebunden. Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber vor Leistungserbringung mitgeteilte Kostenobergrenze unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen ausschließlich selbst oder mit eigenem Personal zu erbringen. Will er Teilleistungen durch Dritte ausführen lassen, so hat er diese zuvor dem Auftraggeber zu benennen und dessen schriftliche Zustimmung hierzu im Voraus einzuholen. Auch im Falle der Zustimmung bleibt allein der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber verantwortlich.
- 1.8 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder als Grundlage für die Planung und Ausführung ungeeignet sind.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber frühzeitig auf Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit, technischen Ordnungsgemäßheit oder Wirtschaftlichkeit von Vorgaben des Auftraggebers schriftlich hinzuweisen.
- 1.9 Der Auftragnehmer ist - soweit er als Objektplaner tätig ist - verpflichtet, den Auftraggeber über die Notwendigkeit und den richtigen Zeitpunkt des Einsatzes von anderen an der Planung fachlich Beteiligten zu beraten.

- 1.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 1.11 Die Arbeiten müssen unter größtmöglicher Schonung der vorhandenen Bausubstanz durchgeführt werden. Es gilt die Baustellenordnung der jeweiligen Liegenschaft.
- 1.12 In den Gebäuden besteht absolutes Rauchverbot, bei Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden und eine Vertragskündigung zur Folge haben.

§ 2

Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die Baumaßnahme gemäß den vertraglichen Vorgaben mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen. Wird erkennbar, dass eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele, die anerkannten Kosten (Kostenobergrenze) oder die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Qualität, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts in Textform und begründet darauf hinzuweisen.

- 2.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 2 Nummer 2.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele entsprechend anzupassen.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Baukosten dürfen

nicht zulasten absehbar höherer Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

- 2.4 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen.

Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

- 2.5 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 3.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zum Vertrag beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögert sich der Projektablauf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen.
- 3.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 4

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 4.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und der Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

- 4.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 4.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen, Nr. 4.3 bleibt unberührt.

§ 5

Auskunftspflicht des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt worden ist.

§ 6

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 6.1 Nach Beendigung der Leistung sind die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags - sowohl in analoger als auch in digitaler Form - angefertigten Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, verbale Erläuterungen, Berechnungen, Vorgaben für CAD/Datenaustausch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahme der Leistung an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- 6.2 Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 7

Urheberrecht

- 7.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach 7.1.1 bis 7.1.4.

Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 7.1.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- 7.1.2 Der Auftraggeber darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss. In den in Satz 2 genannten Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.
- 7.1.3 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 7.1.4 Der Auftraggeber kann seine Befugnisse nach 7.1.1 bis 7.1.3 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- 7.2 Liegen die Voraussetzungen von 7.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 8

Zahlungen

- 8.1 Rechnungen des Auftragnehmers sind von diesem grundsätzlich kumulativ unter Anrechnung der zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistung geltenden Umsatzsteuer aufzustellen. Als Sicherheit behält der Auftraggeber von jeder Abschlagszahlung 5 v.H. der geprüften

Bruttoabrechnungssumme ein. Der Einbehalt dient als Sicherheit für die Erfüllungsansprüche des Auftraggebers. Die Auszahlung des Einbehalts erfolgt nach Abnahme der Leistung mit der Schlusszahlung.

- 8.2 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage der durch ihn zu prüfenden Rechnungen von ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen: 7 Kalendertage

Teil-/Schlussrechnungen: 14 Kalendertage

Sofern mit den ausführenden Unternehmen eine Fristverlängerung aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Leistung vereinbart wurde, verlängern sich die Fristen für

Abschlagsrechnungen: auf 14 Kalendertage

Teil-/Schlussrechnungen: auf 30 Kalendertage.

- 8.3 Wird nach Annahme der Teil-/Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenberechnung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Überzahlungen sind zu erstatten, Nachforderungen zu bezahlen. Die Berufung auf einen etwaigen Wegfall einer Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB wird abbedungen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- 8.4 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 9

Kündigung, Beendigung des Vertrages

- 9.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Projekt nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt werden soll.
- 9.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält er für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden auf 40 v. H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- 9.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 9.4 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 10

Abnahme, Haftung und Verjährung

- 10.1. Der Auftraggeber ist nach vertragsgemäßer Erbringung / Fertigstellung aller Leistungen zur ausdrücklichen Abnahme durch eine empfangsbedürftige Erklärung verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 10.2 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.3 Die Verjährungsfrist gemäß § 634a BGB für die Ansprüche des Auftraggebers beginnt erst mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, § 640 BGB bleibt unberührt. Bei Beauftragung der Leistungsphase 9 wird nach Erbringung der Leistungsphase 8 eine förmliche Abnahme durchgeführt. Mit dieser Abnahme beginnt die Verjährung der Leistungsphasen 1 - 8.

§ 11

Haftplichtversicherung

- 11.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines

Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

- 11.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.
- 11.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine höhere Versicherungssumme als die nachgewiesene abzuschließen, sofern sich dies im Laufe des Vertragsverhältnisses als notwendig erweisen sollte.

§ 12

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2 Streitigkeiten aus dem Vertrag sollen vor dem Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Sachsen-Anhalt / Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ausgetragen werden, in deren Bezirk das Bauvorhaben errichtet wird. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 12.3 Allgemeiner Gerichtsstand ist gemäß § 17 ZPO das Gericht des Amtssitzes der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt.

§ 13

Arbeitsgemeinschaft

- 13.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

- 13.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 13.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 14

Anwendbares Recht

- 14.1 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts sowie des internationalen Privatrechts.

§ 15

Schriftform

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 16

Sonstige Vereinbarungen

- 16.1. Die Vertragssprache ist deutsch. Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.